

Statuten

Tanzbüro Basel (IG Tanz)

(vom 5. November 2007)

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen Tanzbüro Basel (IG Tanz Basel) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB in Basel.

§2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder im künstlerischen, ideellen, sozialen und politischen Bereich zu wahren und zu fördern,
- 2.2. durch Förderung und Anerkennung des freien Tanzschaffens in der Region Basel
- 2.3. als Informationsstelle
- 2.4. durch Vernetzung, d.h. Herstellung und Pflege von Kontakten zu ähnlichen Institutionen, in erster Linie regional und schweizweit

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder (TänzerIn, Choreografin, TanzpädagogIn, Kulturschaffende)
 - b) Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen/Tanzinteressierte)
 - c) GönnerInnenmitglieder

§4 Finanzielle Mittel

Kommen von:

- 4.1. Jährliche Mitgliederbeiträge:
- a) Aktivmitglied: 50.—
 - b) Passivmitglied: 77.—
 - c) GönnerInnenmitglied: ab 100.--
- 4.2. Zuwendungen durch Privatpersonen und Institutionen
- 4.3. Unterstützung durch die öffentliche Hand
- 4.4. Einnahmen durch Veranstaltungen
- 4.5. den Zinsen des Kapitals

Gehen an:

- 4.6. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Verwirklichung der in dem Artikel 2 aufgeführten Ziele eingesetzt.
- 4.7. Der Vorstand kann nach Bedarf festes oder temporäres Personal einstellen, sofern es die Finanzlage und die Auftragslage erlauben.
- 4.8. Mit den Einkünften können Spesen und Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder und der Arbeitsgruppen entschädigt werden.
- 4.9. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse entscheidet der Vorstand.

§5 Mitglieder

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- a) Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mittels Beschluss endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ohne Grundangaben erfolgen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung ans Präsidium auf Ende des Vereinsjahres. Das Austrittsgesuch muss spätestens bis zum Datum der Vereinsversammlung eingereicht worden sein. Der Austritt wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
 - durch Ausschluss auf den Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines inadäquaten Verhaltens, der Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an ein Rekurs an die Vereinsversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Stimmrecht:
Stimmberechtigt in der Vereinsversammlung sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Die Passiv- und GönnerInnen-Mitglieder dürfen Anträge stellen, haben ansonsten keine Stimm- und Wahlrecht.
- b) Beitragspflicht: Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht.
- c) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind 30 Tage nach Beginn des neuen Vereinsjahres fällig

§6 Organisation:

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung der Mitglieder
 - b) Der Vorstand, inklusive Präsidium
 - c) Die Kontrollstelle
- 6.2. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres und endet mit dem 30. Juni, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

§7 Vereinsversammlung

- 7.1. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit Angaben der vorgesehenen Traktanden. Ordentlicherweise soll die Vereinsversammlung alljährlich innerhalb 5 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres stattfinden.

- 7.2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Das Begehren muss schriftlich, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung soll innert acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden.
- 7.3. Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein Mitglied des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bestellte Person.
- 7.4. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Die ordentlichen Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- 8.1. Wahl des Präsidium und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 8.2. Genehmigung der Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres und des Jahresberichtes (zur Entlastung des Vorstandes)
- 8.3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 8.4. Genehmigung vom Jahresbudget und Jahresprogramm
- 8.5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- 8.6. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- 8.8. Abstimmung über Anträge von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern

§9 Wahlen

- 9.1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- 9.2. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftlichen Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Form in der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 10.2. Notwendigerweise sind folgende Chargen (Ämter) zu besetzen:
 - a) Präsidium: Co-PräsidentInnen oder PräsidentIn und Stellv. PräsidentIn
 - b) KassiereIn
 - c) ProtokollführerIn
- 10.3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angesagt werden.
- 10.4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.
- 10.5. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen einstimmig. Ebenfalls können einstimmige Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 10.6. Vorstandssitzungen finden mind. 6mal jährlich statt und die Traktandenliste muss spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder versendet werden. Über Themen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden, kann an der Vorstandssitzung nichts Gültiges besprochen werden.
- 10.7. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- 11.1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind.
- 11.2. Vollziehung des Vorstandsreglements
- 11.3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- 11.4. Einberufung der Vereinsversammlung

§12 Unterschriftenregelungen

- 12.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Co-Präsidium oder der/die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die rechtsverbindliche Unterschrift in Zahlungsangelegenheiten führt die Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidium oder dessen/deren Stellvertretung.

§13 Rechnungsabschluss

- 13.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli jedes Jahres und endet mit dem 30. Juni, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

§14 Auflösung

- 14.1. Der Verein wird durch Vereinsversammlungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst. Die Vereinsversammlung beschliesst auch über die Verwendung des allfällig übrig bleibenden Vereinsvermögens.
- 14.2. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er bereits mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich traktandiert wurde.
- 14.3. Bei der Auflösung besorgt der gewählte Vorstand die Liquidation. Er bleibt solange im Amt, als die Verbindlichkeiten des Vereins dies erfordern.

§15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie ersetzen alle vorangegangenen.
- 15.2. Soweit die Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Vereinsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 15.3. Mit seinem Beitritt zum Tanzbüro Basel (IG Tanz) anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
- 15.4. Sollten einzelne Teile dieser Statuten unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Statuten insgesamt davon unberührt.

§16 Gerichtsstand

- 16.1. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

§17 Inkrafttreten

- 17.1. Die vorliegende Neufassung der Statuten tritt bei der Vereinsversammlung vom 5. November 2007 in Kraft und ersetzt die letzte Fassung vom 15. November 2004.